

49. Hat die fälschliche Anfertigung eines Testaments die Erbnunwürdigkeit auch dann zur Folge, wenn der Fälscher damit den wahren letzten Willen des Erblassers zu verwirklichen bestrebt war?

BOB. §§ 2339 Abs. 1 Nr. 4, 2343.

IV. Zivilsenat. Urk. v. 18. November 1909 i. S. W. u. Gen. (Nl.)
w. Wwe. D. (Bekl.). Rep. IV. 666/08.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte war die Witwe des am 8. Mai 1906 zu Hamburg verstorbenen Händlers Wilhelm D. Auf seinen Nachlaß waren neben der Witwe die Kläger als Erben der Eltern des Erblassers, die erst nach ihm verstorben sind, gesetzlich erbberechtigt. In einem wegen Formmangels nichtigen Testamente vom 7. März 1905 hatte Wilhelm D. seine Frau, die Beklagte, als alleinige Erbin eingesetzt. Die Beklagte legte, nachdem sie von der Ungültigkeit dieses Testaments in Kenntnis gesetzt war, dem Nachlassgericht zwei fälschlich von ihr angefertigte, sie gleichfalls zur alleinigen Erbin berufende angebliche Testamente ihres Mannes vor. Auf Grund des zweiten dieser Schriftstücke wurde ihr der Erbschein erteilt. Die Kläger beantragten deshalb, die Beklagte hinsichtlich des ehemännlichen Nachlasses für erbnunwürdig zu erklären. Das

Landgericht gab diesem Klageantrage statt. Dagegen erkannte auf Berufung der Beklagten das Oberlandesgericht auf Klageabweisung. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter sieht an und für sich den Tatbestand des § 2339 Nr. 4 BGB. als von der Beklagten erfüllt an, erachtet auch die Voraussetzungen des zweiten Absatzes dieser Gesetzesstelle nicht als gegeben, kommt aber zur Klageabweisung, weil sich die Beklagte mit der fälschlichen Anfertigung der beiden angeblich vom Erblasser errichteten Testamente und deren Vorlegung vor dem Nachlassgerichte nach der besonderen Lage des Falles keiner Verfehlung gegen den Erblasser schuldig gemacht habe. Denn ihr Bestreben sei lediglich dahin gegangen, den letzten Willen des Erblassers, wie er in der wegen Formmangels nichtigen Verfügung vom 9. März 1905 seinen Ausdruck gefunden habe, zur Geltung zu bringen. Zugleich stellt er tatsächlich fest, daß der Erblasser die Berufung der Beklagten zu seiner alleinigen Erbin bei voller Geistesklarheit ernstlich gewollt und diesen Willen auch nachmals nicht aufgegeben oder geändert habe.

Mit Unrecht macht die Revision dem Berufungsrichter eine Verfehlung des § 2339 Nr. 4 BGB. zum Vorwurf. Denn die Vergleichung der unter den Nummern 1—4 dieser Gesetzesstelle zusammengestellten Erbnunwürdigkeitsfälle ergibt, daß ihnen sämtlich der Gesichtspunkt einer Verfehlung des Erben gegen den Erblasser gemeinsam ist, gleichviel ob sich die vom Gesetze mißbilligte Handlungsweise, wie die Tötung und der Tötungsversuch (Nr. 1), unmittelbar gegen die Person des Erblassers lehrt, oder ob sie darauf ausgeht, den Erblasser im vollen Gebrauche seiner Testierfreiheit zu beeinträchtigen oder seinen letzten Willen ins Ungewisse zu stellen. Damit steht im Einklange, daß das Gesetz in § 2343, und zwar für alle Fälle der Erbnunwürdigkeit, auch den Fall des § 2339 Nr. 4 nicht ausgeschlossen, die Möglichkeit einer Verzeihung durch den Erblasser vorsieht und, wenn sie erfolgt ist, die Anfechtung als ausgeschlossen bezeichnet. Mag deshalb der subjektive Glaube des Fälschers, durch fälschliche Anfertigung eines Testaments dem wahren Willen des Erblassers zur formellen Geltung zu verhelfen, auch nicht genügen, um ihn von der strafrechtlichen Verantwortung aus §§ 267, 268 StrGB. zu befreien, so erhellt doch nicht, daß auch der bürger-

liche Gesetzgeber der subjektiven Seite hätte kein Gewicht beilegen, vielmehr in jedem Falle den Testamentsfälscher mit dem gänzlichen Verluste jedes, auch des gesetzlichen Erbrechts als Privatstrafe belegt wissen wollen. Auch darauf kann die Entscheidung nicht abgestellt werden, ob die Beklagte das Einverständnis ihres verstorbenen Mannes damit hätte voraussetzen dürfen, daß sein letzter Wille gerade durch verbrecherische Mittel verwirklicht werde. Der Berufungsrichter durfte vielmehr ihrer Handlungsweise den Charakter einer Verfehlung gegen den Erblasser schon dann absprechen, wenn sie damit, wie er feststellt, einen seinem wahren Willen entsprechenden Erfolg herbeizuführen suchte. Endlich ist zwar richtig, daß das Gesetz eine wegen Formmangels oder aus einem andern Grunde nichtige Willenserklärung als nicht vorhanden in dem Sinne behandelt, daß es die damit beabsichtigten Rechtsfolgen nicht entstehen läßt. Immerhin ist das nichtige Rechtsgeschäft ein Vorgang, der auch rechtliche Folgen (Konditionsansprüche u. dgl.) erzeugen kann. Jedenfalls aber kann es dazu verwertet werden, um daraus, wie im Streitfalle, für die subjektive Willensmeinung des Handelnden Folgerungen abzuleiten. Hat aber der Berufungsrichter der von der Beklagten begangenen Fälschung ohne Rechtsirrtum die Natur einer Verfehlung gegen den Erblasser abgesprochen, so hat er das Gesetz nicht verletzt, wenn er sie nicht als erbunwürdig im Sinne von § 2339 Nr. 4 B.G.B. erklären will.“ . . .